

# Gemeinderat Derendingen

Protokoll der 5. Sitzung 2024

Mittwoch, 27. März 2024, 19:00 Uhr, in der Aula Derendingen Mitte

---

<b>Vorsitz:</b>	Roger Spichiger
<b>Anwesend:</b>	Urban Cueni Roger Siegenthaler Kosovare Fetahu-Rrustemi André Winiger Christine Bänninger Claire Orias
<b>Protokoll:</b>	Béatrice Müller
<b>Entschuldigt:</b>	Riccardo Sturzo Presse
<b>Gäste:</b>	Andreas Affolter, Leiter Bau und Planung Angelika Senter, Kita-Leitung, Verein KitaHausViva

---

## Verhandlungsgegenstände

2024-23	Traktandenliste, Bereinigung
2024-24	Abnahme des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2024
2024-25	Bildung: AG Frühförderung; KiTa Emmenhofareal, Standortentscheid
2024-26	Bildung: AG Frühförderung: Verordnung Förderung und Betreuung; 1. Lesung
2024-27	Kultur: SMV 2024; Antrag um Kostenminderung für Übernachtungen in den Dreifachturnhallen
2024-28	Präsidiales: Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS; Delegiertenversammlung vom 23.04.2024
2024-29	Präsidiales: Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost; Einladung Delegiertenversammlung vom 25.04.2024
2024-30	Informationen aus den Ressorts (VERTRAULICH)
2024-31	Bildung: Pensenplanung für das Schuljahr 2024/2025; Ergänzung einer zusätzlichen 4 vollen Abteilung an der 3. Klasse (anstelle einer reduzierten Abteilung)

---

14.2 2024-23	Gemeindeversammlung: Traktandenlisten, Protokolle <b>Traktandenliste, Bereinigung</b>
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------

---

Änderung Traktandenliste:

- Als zusätzliches Traktandum ist "Bildung: Pensenplanung für das Schuljahr 2024/2025; Ergänzung einer zusätzlichen 4 vollen Abteilung an der 3. Klasse (anstelle einer reduzierten Abteilung)" aufzunehmen.

**Beschluss** (einstimmig)

Die erwähnte Ergänzung der Traktandenliste wird genehmigt.

---

14.3 2024-24	Gemeinderat: Traktandenlisten, Protokolle <b>Abnahme des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2024</b>
-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

**Beschluss** (einstimmig)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2024 wird genehmigt und verdankt.

---

9.24.7 2024-25	Familienergänzende Tagesstrukturen <b>Bildung: AG Frühförderung; KiTa Emmenhofareal, Standortentscheid</b>
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

Die Abteilung Bau und Planung unterbreitet folgenden Traktandenbericht:

### "Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2024 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich für den Betrieb einer gemeindeeigenen KiTa ausgesprochen. Die Abteilung Bau und Planung wurde damit beauftragt zusätzliche Abklärungen über den definitiven Standort der neuen KiTa zu tätigen und diesem dem Gemeinderat an der Sitzung vom 27. März 2024 vorzulegen.

### Grundlagen

- Vorprojekt und Kostenschätzung Eigerstrasse 22 aus dem Jahr 2014
- Kostenschätzung Heizung / Lüftung / Sanitär / Elektro aus dem Jahr 2014
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten

### Sachverhalt

An der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Liegenschaft Eigerstrasse 22 und 22a für einen möglichen Standort einer neuen KiTa zu Diskussion gestellt. Die Liegenschaft ein Doppelfamilienhaus an der Eigerstrasse 22 und 22a auf Grundbuch Derendingen Nr. 643, befindet sich im Finanzvermögen der Einwohnergemeinde Derendingen. Die Liegenschaft befindet sich in der Nähe der Schulen und verfügt über genügend Umschwung. Für den Gemeinderat wurden diverse Abklärungen für eine allfällige Umnutzung der Liegenschaft in eine KiTa getroffen. Auch wurde beim Amt für Gesellschaft und Soziales abgeklärt ob es für die Umnutzung der Eigerstrasse in eine KiTa grundlegende Vorbehalte für einen Betrieb gibt.

Die Liegenschaft liegt nach neuer Ortsplanung in der Zone W2b und grenzt südlich an die Friedhofstrasse, östlich an die Eigerstrasse und westlich an den Friedhof an. Die Lage mitten im Dorfkern kann als zentral, bevorzugt und ruhig bezeichnet werden. Die Distanzen zum öffentlichen Verkehr und Einkaufsmöglichkeiten sind kurz. Die Liegenschaft befindet sich im Zentrum der beiden Schulanlagen Steinmatt und Mitteldorf und ist zu Fuss in drei Gehminuten erreichbar.

bar. Die Anbindung an die Schulen ist somit sichergestellt. Die beiden autonomen Doppelhaushälften verfügen über einen gemeinsamen Zugangsweg. Zwei Parkplätze befinden sich direkt auf dem Grundstück sowie in unmittelbarer Nähe an der Friedhofstrasse (Parkplatz Rosenmatt).

### Grundlagen Doppelfamilienhaus Eigerstrasse 22 und 22a, GB Derendingen Nr. 643

- Grundstücksgrosse 1'027 m<sup>2</sup>
- Doppelfamilienhaus mit 2 Wohnungen.
- Gemäss neuer Ortsplanung liegt die Liegenschaft in der Zone W2b.
- Im Moment sind beide Haushälfte nicht vermietet.
- Auf der Ostseite befinden sich zwei Parkplätze.
- Laufende Ausgaben für den Liegenschaftsunterhalt ca. CHF 4'000.- pro Jahr.
- In den Jahren von 2017 bis 2022 wurden für den baulichen Unterhalt ca. CHF 200'000.- ausgegeben.
- Im Jahr 2022 wurde bei beiden Wohnungen eine umfassende Innensanierung durchgeführt inkl. neuen Küchen und neuen Badezimmer in der Höhe von CHF 185'000.-.
- Mögliche Einnahmen bei einer Vermietung als Wohnungen ca. CHF 48'000.- pro Jahr.
- Auf dem Grundstück sind keine Dienstbarkeiten eingetragen.
- Die Liegenschaft wird im Moment im Finanzvermögen (Konto Nr. 9631) geführt.
- Das Gebäude müsste energetisch saniert werden.
- Eine Weitervermietung im jetzigen Zustand ist problemlos möglich.

Grundsätzlich ist eine Umnutzung der Liegenschaft Eigerstrasse 22 und 22a in eine KiTa möglich. Auch von Seiten des Kantons gibt es keine Auflagen, die dagegensprechen würden. Auch können alle Vorgaben für den Betrieb einer KiTa erfüllt werden. Eine Umnutzung ist aber ohne diverse Anpassungen und Umbauten am Gebäude sowie im Aussenraum nicht möglich. Da keine konkrete Planung für die Liegenschaft besteht wurden von Seiten der Abteilung Bau und Planung eine Annahme getroffen. Sollte sich der Gemeinderat für den Standort Eigerstrasse 22 und 22a entscheiden müsste eine detaillierte Planung für die Umnutzung gemacht werden. Die Liegenschaft GB Derendingen Nr. 643 wird im Moment im Finanzvermögen (Konto Nr. 9631) geführt. Die Liegenschaft ist mit CHF 961'000.- in der Rechnung aufgeführt und ist auf Null abgeschrieben. Der Gemeinderat müsste beschliessen die Liegenschaft neu ins Verwaltungsvermögen zu verschieben. Somit müsste die Liegenschaft neu auch wieder auf 33 Jahre abgeschrieben werden (Belastung der Erfolgsrechnung jährlich CHF 29'200.-).

Mit der Umnutzung des Doppelfamilienhauses würden der Gemeinde auch jährlich ca. CHF 48'000.- Mieteinnahmen entgehen.

#### Kostenzusammenstellung für diverse Umbauten:

- Abbrucharbeiten und Wanddurchbrüche	25'000.00
- Diverse Baumeisterarbeiten	30'000.00
- Metallbauarbeiten	15'000.00
- Brandschutzabdichtungen	10'000.00
- Anpassung Elektroanlagen inkl. Hauptverteilung und Beleuchtung	60'000.00
- Lüftungsanlage WC und Badezimmer	10'000.00
- Gipser und Malerarbeiten	30'000.00
- Innentüren und Brandschutztüren	30'000.00
- Allgemeine Schreinerarbeiten Garderobe	10'000.00
- Schliessanlage	5'000.00
- Honorare Architekt, Bauingenieur und Haustechnik	50'000.00
- Neue Einfriedung bei der Liegenschaft (1.0 m)	10'000.00
- Zugangsrampe mit Treppe (Kinderwagentauglich)	20'000.00
- Aussenspielgeräte	30'000.00
- Vordach Eingang und Velounterstand	15'000.00
- <b>Gesamtkosten</b>	<b>350'000.00</b>

Bei der Grobkostenrechnung sind keine Reserven für Unvorhergesehenes eingerechnet. Auch ist der Heizungsersatz (ca. CHF 60'000) nicht gerechnet. Im Moment verfügen beide Haus-

## 5. Sitzung Gemeinderat vom 27.März 2024

hälften über eine eigene Ölheizung diese würde man si belassen. Auch wurden keine Kosten für Schallschutzmassnahmen eingerechnet. Die alten Holzböden in den beiden Liegenschaften machen die Räume relativ ringhörig. Dies wäre für den Betrieb eher nachteilig.

Für die Liegenschaft müsste ein Baugesuch erstellt werden damit die Umnutzung bewilligt werden kann. Auch braucht es eine Brandschutzbewilligung der SGV für den Betrieb einer KiTa. Mit den oben aufgeführten Investitionen wären nur die grundlegendsten Umbauten und Sanierung an der Liegenschaft für den Betrieb einer KiTa umgesetzt. Um einen längerfristigen Betrieb einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Lösung an diesem Standort sicherzustellen müssten von Seiten der Gemeinde höhere Investitionen getätigt werden."

Christine Bänninger erklärt, dass im Hinblick auf die Änderung des Sozialgesetzes, zu welchem die Gemeinden momentan zur Vernehmlassung eingeladen sind, es wohl in Derendingen zu wenig KiTa-Plätze geben wird.

Die Abteilung Bau und Planung hat an der letzten Sitzung den Auftrag gefasst, die Abklärungen zu einem möglichen Standort einer KiTa in der Liegenschaft Eigerstrasse 22 abzuklären.

Andreas Affolter erläutert den vorliegenden Traktandenbericht.

Eintreten stillschweigend beschlossen.

Christine Bänninger fragt nach, ob bei den Abklärungen die pädagogische Sicht auch mitberücksichtigt worden ist. Andreas Affolter verneint dies, da die Zeit dazu recht knapp gewesen ist. Er erklärt, dass sich die Situation in der Liegenschaft Eigerstrasse 22 nicht gleich optimal präsentiert wie im Emmenhofareal. Hier sind sicher die Verteilung auf 2 Stockwerke aufzuzählen, die enge und nicht kindfreundliche Treppe und die nötig werdenden Druchbrüche, da es sich ja um zwei völlig eigenständige Hausteile handelt. Dadurch gestaltet sich der Betrieb recht kompliziert. Rein wirtschaftlich ist die Liegenschaft für den Betrieb einer KiTa nicht geeignet. Ausser man investiert in grösserem Masse.

Für André Winiger ist ganz klar, dass für die Nutzung der Liegenschaft Eigerstrasse 22 als KiTa gewisse Investitionen getätigt werden müssen. Aus den Augen verlieren darf man sicher nicht, dass es sich bei der KiTa im Emmenhof um eine Luxus-Variante handelt. Die Gretchenfrage ist, wollen wir uns diese Variante leisten? Machbar ist die KiTa bei beiden Standorten.

Christine Bänninger hat Mühe mit der Aussage "Emmenhof = Luxusvariante". Es handelt sich um einen Rohbau, der bei der Einteilung genau auf die betrieblichen Bedürfnisse abgestimmt werden kann. Aber die Gemeinde hat einen Einfluss auf den Ausbaustandard.

In ihren Augen ist der Standort Eigerstrasse 22 ein Murks. Einzig der Standort ist ein Plus. Sie spricht sich klar für den Standort Emmenhofareal aus.

Für Kosa Fetahu ist die Variante Emmenhofareal strategisch perfekt. Man will den Bewohnern des Emmenhofquartiers die Möglichkeit einer KiTa quasi vor der Haustür bieten. Das ist sehr im Sinne der Steuerzahler, die ins Emmenhofquartier ziehen.

In ihren Augen könnte die Liegenschaft Eigerstrasse 22 auch mit finanziell weniger Kosten betriebsbereit gemacht werden. Zudem muss die Liegenschaft nicht zwingend ins Verwaltungsvermögen transferiert werden.

André Winiger möchte wissen, wieviele Kinder jetzt bereits aus dem Emmenhofareal ins Kidz gehen oder im KitaHausViva betreut werden. Ausserdem spielt es keine Rolle, ob die Eltern die Kinder ins Emmenhofareal bringen oder an die Eigerstrasse.

Die Eltern sind ja inskünftig mit den Betreuungsgutscheinen nicht an eine KiTa in Derendingen gebunden. Daher weiss man auch nicht, ob die KiTa ausgelastet sein wird.

Für Roger Siegenthaler gilt der Grundsatz, dass Derendingen attraktiv ist und bleibt. Der Standort im Emmenhofareal ist betrieblich sicher eleganter und einfacher zu handhaben. Auch er ist der Meinung, dass es sich nicht um eine Luxusvariante handelt.

Er ist aber überrascht, dass sich die veranschlagten Kosten für die Variante Eigerstrasse 22 also so hoch erweisen. Zudem ist er überzeugt, dass in der Eigerstrasse die Personalkosten aufgrund der baulichen Situation höher zu stehen kommen.

## 5. Sitzung Gemeinderat vom 27.März 2024

Daher ist für ihn klar die Variante Emmenhofareal der Favorit. Die Eigerstrasse 22 ist anderweitig zu vermieten.

Urban Cueni stellt fest, dass die aufgeführten Kosten in der heutigen Zeit eher an der unteren Grenze angesiedelt sind. Er ist der Meinung, dass es zum heutigen Zeitpunkt nicht gut ist, diese Liegenschaft, an einer sehr guten Lage, in eine Kita umzuwandeln.

Deshalb ist er zum Schluss gekommen, dass die Liegenschaft Eigerstrasse 22 als strategische Reserve im jetzigen Zustand behalten werden soll (Vermietung der beiden Wohnungen). Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Verteilung der Räume auf 2 Stockwerken wahrscheinlich personell mit einer Betreuungsperson mehr gerechnet werden muss.

Aus diesen Gründen bevorzugt er die Variante Miete im Emmenhofareal.

Roger Spichiger kann sich den Voten der Vorredner anschliessen. Er sieht das Grundstück resp. die Liegenschaft Eigerstrasse als strategische Reserve der Gemeinde.

Bei der Miete im Emmenhofareal hat man auf 10 Jahre planbare resp. rechenbare Kosten. Er spricht sich auch für die Miete im Emmenhofareal aus.

André Winiger fragt nach, was man für Möglichkeiten hat, wenn die Anfrage nicht steigt. Für 2-3 Kinder eine solche Sache aufzuziehen, findet er übertrieben. Gibt es einen Plan, was wäre, wenn es nicht zum fliegen kommt.

Für Roger Spichiger ist klar, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Kantons und des Bundes die Nachfrage nach Kita-Plätzen steigen wird. Falls die Nachfrage nicht ausreichend wäre, dann müssten gewisse Ausbauteile wieder rückgängig gemacht werden, damit das Mietobjekt für einen zukünftigen Zweck genutzt werden kann.

Nächste Schritte:

Die AG Frühförderung arbeitet unter Einbezug der KitaHausViva zusammen mit der Abteilung Bau und Planung den Mieterausbau mit der Emmenhof Immobilien AG aus. Da gehört auch ein entsprechender Terminplan dazu. Ziel muss es sein, dass der Betrieb im August 2025 aufgenommen werden kann. Aufgrund dieser Grundlagen kann der Mietvertrag erarbeitet werden. Dieser Vertragsentwurf muss wiederum dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **Beschluss** (einstimmig)

1. Die Einwohnergemeinde Derendingen führt eine gemeindeeigene KiTa. Diese wird im Emmenhof-Areal angesiedelt.
2. Der Mieterausbau ist durch die Abteilung Bau und Planung, die AG Frühförderung und die Emmenhof Immobilien AG vorzubereiten. Ergänzend sind die betrieblichen Abläufe zu klären. Dazu ist die KiTaHausViva beratend beizuziehen.
3. Der Entwurf für den Vertrag zwischen der Emmenhof Immobilien AG und der Einwohnergemeinde Derendingen ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Abteilung Bau und Planung wird mit dem Vollzug beauftragt.

AG Frühförderung  
Ressortleiterin Bildung  
Ressortleiter Hoch- und Tiefbau  
Schulleitung  
Bau und Planung

---

9.24.9 2024-26	Frühförderung <b>Bildung: AG Frühförderung: Verordnung Förderung und Betreuung; 1. Lesung</b>
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

---

Die Ressortverantwortliche Bildung, Frau Christine Bänninger, unterbreitet mit Schreiben vom 21.03.2024 folgende Informationen für die 1. Lesung der Verordnung "Förderung und Betreuung":

### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 hat die Gemeindeversammlung das Reglement Förderung und Betreuung verabschiedet. Dieses Reglement umfasst die grundsätzlichen Regelungen für das Führen einer Kinderbetreuung durch die EG Derendingen. Diese grundsätzlichen Regelungen sind in einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung zu konkretisieren. Ausserdem müssen die konkreten Tarife und Bedingungen für eine einkommensabhängige Tarifiermässigung festgelegt werden.

Bezüglich Tarifsystem hat die eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Christine Bänninger entschieden, das bisher geltende Ermässigungssystem nicht mehr weiterzuführen, sondern im Hinblick auf die Entwicklung zur Subjektfinanzierung auf neue Beine zu stellen. Dies führte, wie schon im Reglement dargelegt und abgebildet, zu einer Abkehr von der heutigen Bemessungsgrundlage «Bruttomonatslohn», welche nur schwierig nachvollziehbar und kontrollierbar ist, hin zu einer Bemessung auf der Grundlage der Steuerveranlagung.

Am 12. März 2024 hat das Departement des Innern eine Änderung des Sozialgesetzes im Bereich der Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsleistungen in die Vernehmlassung gegeben.

Da sich auch der VSEG in die weitere Behandlung eingeklinkt hat, ist in jedem Fall mit Änderungen zu rechnen.

Die Arbeitsgruppe Frühe Förderung geht jedoch davon aus, dass die Stossrichtung und die Grundzüge des Gesetzesentwurfes beibehalten werden.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass das Gesetz ab 1.8.2025 in Kraft treten wird und den Einwohnergemeinden eine Übergangsfrist von 2 Jahren, d.h. bis zum 1.8.2027 gewährt werden soll.

Die Arbeitsgruppe möchte mit der vorliegenden Verordnung bereits jetzt die Grundzüge des Gesetzes übernehmen, weil

- die Stossrichtung des Gesetzes stimmt;
- gegenüber dem heutigen System bezüglich Gerechtigkeit, Fairness und Transparenz dringender Handlungsbedarf besteht;
- die EGD im Rahmen der Zukunftsbilder im Bereich der Betreuung wichtige Ziele definiert hat;
- damit erste wichtige Erfahrungen mit dem System der Subjektfinanzierung gewonnen werden können.

Die Arbeitsgruppe bezieht sich in der Verordnung auf folgende Vorschläge im Vernehmlassungsentwurf des Sozialgesetzes:

### Geltungsbereich für Beiträge durch den Kanton:

- Geltungsbereich für familienergänzende Betreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe
- Für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter in privaten und öffentlichen Betreuungseinrichtungen

Welche Leistungen im Bereich der Betreuung durch Bund und Kanton subventioniert werden (Vorschulbereich, Schulbereich) ist nicht vollumfänglich klar. Die Arbeitsgruppe setzt sich für eine einheitliche Regelung innerhalb der Gemeinde, unabhängig von den Angeboten in der Kinderbetreuung ein.

### Anspruchsberechtigung

Die Gemeinden können wählen als

- Obergrenze des massgebenden Einkommens, bis zu welcher eine Tarifiereduktion gewährt wird: CHF 120'000, 130'000, 140'000, 150'000, 160'000.
- Grenze des massgebenden Einkommens, bis zu welchem die maximale Ermässigung ausgerichtet wird: CHF 40'000, 50'0000

Die effektive Ermässigung wird innerhalb dieses Rahmens linear berechnet.

### Massgebendes Einkommen

Setzt sich zusammen aus:

- Dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung (= Faktor 609)
- Zusätzlich 5 % des steuerbaren Vermögens (= Faktor 999)
- Abzüglich je CHF 6'000 für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre sowie für alleinerziehende Erziehungsberechtigte (Pauschalen).

Hierfür orientiert sich der Kanton an der Verteilung des massgebenden Einkommens für das Steuerjahr 2020 im Kanton Solothurn. Bereits vor einigen Jahren wurde festgestellt, dass die Verteilung des steuerbaren Einkommens in der Gemeinde Derendingen fast identisch mit der Verteilung über den ganzen Kanton ist.

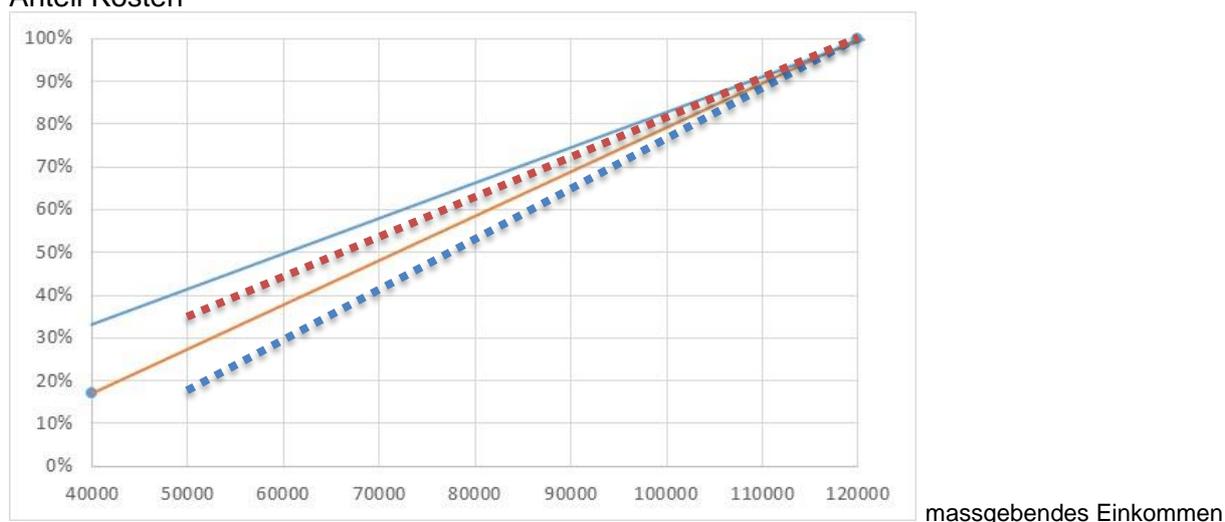
### Selbstbehalt resp. Mindest-Anteil der Elternbeiträge

Der Kanton hat ermittelt, dass die durchschnittlichen Kosten pro Betreuungsstunde CHF 13 betragen. Die kalkulatorischen Betriebskosten für KIDZ liegen aktuell bei CHF 12 / Std. Dieser Wert wird mit der vorliegenden Verordnung als Grundlage für die Tarifiereduktion eingesetzt. Der Kanton Solothurn sieht eine minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten von CHF 2 pro Betreuungsstunde vor (Kantonale Regelung auf Verordnungsebene). Diese Kostenbeteiligung entspricht einem Anteil von 17 % an den Betreuungskosten (CHF 12). Damit würde die maximale Tarifiermässigung 83 % betragen.

### Kostenanteil Kanton

Der Kanton sieht eine Kostenbeteiligung von 20 % an den Nettokosten für Beiträge vor. Das heisst, bei Kosten von CHF 12 pro Std und dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (Nettokosten = CHF 10) würde dies bei der maximalen Tarifiermässigung CHF 2 pro Std. ausmachen. Der absolute Kostenanteil des Kantons nimmt somit mit zunehmendem Einkommen (und damit abnehmender Kostenbeteiligung durch die Gemeinde) ab.

### Anteil Kosten



- Kostenanteil Erziehungsberechtigte nach massgebendem Einkommen
  - Anteil Kanton an den Nettokosten der Gemeinde
- Gestrichelte Linien (Variante gemäss Vernehmlassungsentwurf Sozialgesetz; siehe Erläuterungen unten)

## **Verordnung «Förderung und Betreuung»**

Die vorliegende Fassung der Verordnung umfasst 2 Teile:

- Im **ersten**, dem Hauptteil (Abschnitte 1 bis 6) geht es um Konkretisierung von Regelungen aus dem Reglement. Diese sind weitgehend selbstsprechend und werden in der Folge nicht weiter erläutert.  
Der Arbeitsgruppe ging es dabei vor allem, ausgehend vom Reglement (Befugnis Gemeindeversammlung) über die weiteren Kompetenzebenen Gemeinderat und Schulleitung, um eine stufengerechte Zuordnung von Befugnissen,
- Im **zweiten Teil** geht es um das Tarifsysteem, welches letztlich Auswirkungen auf die Kosten hat, welche von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu tragen sind.

Für die politischen Argumentationen verweisen wir auf frühere Anträge aus der Arbeitsgruppe sowie den Absichten und Ausführungen zum Vernehmlassungsentwurf des Sozialgesetzes. Die Arbeitsgruppe folgt mit ihren Überlegungen den gesellschafts- und sozialpolitischen Zielsetzungen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Stossrichtungen der Gesetzesrevision im Grundsatz umgesetzt werden. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass nach Inkraftsetzung des revidierten Sozialgesetzes voraussichtlich nur noch kleinere Korrekturen bei den relevanten Parametern nötig sind.

### Festsetzung und Umfang der Tarifiermässigung

Für Spielgruppe und die schulergänzende Betreuung ab Kindergartenalter soll der Umfang der Tarifiermässigung nicht vom Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt resp. nach Inkrafttreten des revidierten Sozialgesetzes angepasst werden.

### Massgebendes Einkommen

Als Bemessungsgrundlage soll für das massgebende Einkommen die Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf übernommen werden. Diesen Ansatz verfolgt die Arbeitsgruppe bereits seit Längerem. Allfällige Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt sind ohne grössere Folgen realisierbar.

### Anspruchsberechtigung

Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 wird die maximale Vergünstigung gewährt. Die Arbeitsgruppe erachtet diese Variante als vertretbar; sie generiert die etwas tieferen Kosten für die Gemeinde als die Variante mit CHF 50'000 (siehe gestrichelte Linien in der Grafik oben), weil bereits bei tieferem Einkommen eine abnehmende Beteiligung der Gemeinde erfolgt.

Als Obergrenze für eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde wird ein massgebendes Einkommen von CHF 120'000 festgelegt. Die Arbeitsgruppe spricht sich einstimmig gegen eine höhere Grenze gemäss Vernehmlassungsentwurf des Sozialgesetzes aus.

### Minimaler Kostenanteil der Eltern

Die Arbeitsgruppe schlägt als minimalen Kostenanteil der Eltern 30 % vor, und zwar mit folgender Begründung:

1. Im Vernehmlassungsentwurf ist ein Anteil von CHF 2 vorgeschlagen. Dieser entspricht, bezogen auf die kalkulatorischen Kosten für die Betreuungsstunde (CHF 12) 17 %.
2. Als Anteil des Kantons wird ein Beitrag in Höhe von 20 % der Nettokosten in Aussicht gestellt. Dies entspricht bei maximaler Tarifiermässigung und in Bezug zu den kalkulatorischen Kosten von CHF 12 pro Betreuungsstunde einem Anteil von CHF 2 resp. 17 %
3. Da mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch keine Beiträge vom Kanton fliessen, soll der Kantonsanteil vorerst durch die Erziehungsberechtigten getragen werden. Damit soll auch die Rechnung der Gemeinde geringer belastet werden. Dies ergibt eine minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten von 34 %.

## 5. Sitzung Gemeinderat vom 27.März 2024

4. Der heutige minimale Kostenanteil der Erziehungsberechtigten beträgt 30 %. Dieser Wert soll somit so übernommen werden; damit werden vor allem die tiefen Einkommen entlastet.

### Tarife Spielgruppe und schulergänzende Tagesbetreuung

Die Tarife werden vollumfänglich von der bisherigen Lösung übernommen. Sie

1. wurden für die Spielgruppe erst auf das Schuljahr 2023/24 angepasst;
2. decken die betrieblichen Kosten (ohne Liegenschaftskosten);
3. entsprechen ungefähr den vom Kanton ermittelten durchschnittlichen Kosten pro Betreuungsstunde von CHF 13 und den potenziellen Normkosten, die vom Kanton voraussichtlich für die Beitragsbemessung zur Anwendung gelangen.
4. sind vergleichbar mit den Tarifen von Betreuungsanbietern in Nachbargemeinden.

Neu ist, dass die Verpflegungskosten in der schulergänzenden Tagesbetreuung gemäss Aufwand verrechnet werden und nicht mehr der Tarifiermässigung unterliegen.

### **Folgen des neuen Tarifmodells**

- Die Voll-Tarife bleiben erhalten; sie sind zeitgemäss und vergleichbar mit den Tarifen in den Nachbargemeinden.
- Die Bemessungsgrundlagen für die Tarifiermässigung basieren auf nachvollziehbaren Grundlagen.
- Das Modell erfüllt bereits heute den grössten Teil der Anforderungen an eine Subjektfinanzierung. Es ist zeitgemäss und unterstützt die gesellschaftspolitischen Forderungen nach erschwinglichen Betreuungsleistungen insbesondere für einkommensschwächere Familien.
- Das neue Modell bringt deutlich mehr Transparenz für die Betriebsrechnung.

### **Kostenfolgen**

Die Arbeitsgruppe hat die Einkommenssituation von 24 Eltern von Spielgruppenkindern<sup>1</sup> analysiert. Daraus ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Der Durchschnitt der prozentualen Tarifiermässigung beträgt 31 %.
- Mit dem neuen Tarifmodell gemäss der vorliegenden Verordnung steigt der Durchschnitt der prozentualen Tarifiermässigung auf 48 % an.

<sup>1</sup> Aktuell verfügen wir nur bei der Spielgruppe über die notwendigen Daten. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Daten und Erkenntnisse daraus auch auf die Konstellation in der schulergänzenden Betreuung übertragen werden können.

Die Auswertung der Tarifiermässigung bei allen Spielgruppenkindern zeigte, dass die effektive Tarifiermässigung (= Summe Voll-Tarif abzüglich Nettotarif nach Abzug der Ermässigung) bei ca. 25 % liegt.

Unter der Annahme, dass mit dem neuen Tarifmodell die durchschnittliche Tarifiermässigung auf den Tarifen von 25 % auf 40 % steigt, ist mit zusätzlichen Kosten von CHF 30'000 bis 35'000 pro Jahr zu rechnen (heute ca. 65'000).

Hievon können zu einem späteren Zeitpunkt noch allfällige Bundesbeiträge in Abzug gebracht werden. Wie hoch diese sein werden, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Arbeitsgruppe legt die Verordnung in einer ersten Lesung vor. Allfällige Anliegen aus dem Gemeinderat nimmt die Arbeitsgruppe gerne auf.

Die definitive Genehmigung der Verordnung ist für die GR-Sitzung vom 2. Mai 2024 vorgesehen. Eine spätere Verabschiedung ist im Hinblick auf das anschliessende Anmeldeverfahren für die Betreuungsangebote für das Schuljahr 2024/25 nicht mehr möglich.

### **Antrag**

Ohne Antrag."

Christine Bänninger informiert, dass die AG Frühförderung auf der Grundlage des Reglementes nun diese Verordnung ausgearbeitet. Die 2. Lesung und möglichst abschliessende Behandlung soll an der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 stattfinden.

## 5. Sitzung Gemeinderat vom 27.März 2024

Eintreten stillschweigend beschlossen.

In folgenden §§ sind Korrekturen, Ergänzungen und Fragen aufgetaucht:

§ 4 Abs. 1: Eventuell Verweis auf Anhang § 8 anbringen.

§ 7 Abs. 3: Ergänzen ...und dauern "*in der Regel*" 2 ½ Stunden.

§ 9 Abs. 1 + 3: Spielgruppenbesuch 2 oder 3 x möglich? Unklar, eventuell präzisieren.

Anhang 1 Grundlagen Tarifberechnung: Untertitel "Verordnung Förderung und Betreuung" streichen.

§ 4 Abs. 4: Die Selbstdeklaration ist "auf Verlangen" zu belegen → auf Verlangen = streichen

§ 5 Abs. 1 + 3 ändern auf Abs. 1 + 2.

§ 6 Abs. 2: Schreibfehler "Kostenbeteiligung"

§ 7 Abs. 1 + 3: Unklare Beschreibung in der Tabellenüberschrift und fehlende Klammerzeichen ergänzen.

§ 8 Abs. 2 + 5: Komische Reihenfolge bei Auflistung und Vormittag Zeitangabe falsch. In Abs. 5 je nach Änderung Anpassung vornehmen.

Zusätzlich klären:

Präzisieren resp. erklären: Subventionierungsgrundlagen bei unverheirateten Eltern, in Konkubinaten lebenden Eltern?

### **Beschluss** (einstimmig)

1. Die vorliegende Verordnung Förderung und Betreuung wird in einer 1. Lesung zur Kenntnis genommen.
2. Die AG Frühförderung nimmt die gemachten Ergänzungen, Streichungen und Korrekturen vor.
3. Die Verordnung Förderung und Betreuung soll für die Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 zur definitiven Genehmigung traktandiert werden.

AG Frühförderung

---

10.4 <b>2024-27</b>	Vereine und Gesellschaften <b>Kultur: SMV 2024; Antrag um Kostenminderung für Übernachtungen in den Dreifachturnhallen</b>
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

### **Ausgangslage**

Die SMV 2024 (Schweizermeisterschaften im Vereinsturnen), Co-OK Präsident Joel Berger, Rötistrasse 4, 4513 Langendorf, unterbreitet mit Mail vom 14.03.2024 folgenden Antrag:  
"Guten Tag Herr Spichiger

Vielen Dank für das offene Gespräch von gestern Vormittag.

Im Anhang finden Sie wie versprochen das Sponsoringkonzept, zusätzlich auch in einer Kurzfassung.

Ich möchte es nicht unterlassen, Ihnen untenstehend einige wichtige Infos und Kennzahlen zu unserer Veranstaltung aufzuzeigen:

- **Schweizermeisterschaften im Vereinsturnen (SMV2024)**
- Datum: 7.-8. September 2024
  - Vorrunde: Samstag
  - Final: Sonntag
- Durchführungsort: Sportzentrum Zuchwil

## 5. Sitzung Gemeinderat vom 27.März 2024

- Organisierende Vereine: STV Langendorf & TV Kaufleute Solothurn
  - Trägerverein: Verein SMV2024 / Non-Profit
  - Traditionsvereine mit grosser Jugendabteilung
  - SMV seit jeher ein fixer Bestandteil im Jahreskalender
  - Organisator der SMV im Jahr 2002 und 2008
- ca. 3000 TurnerInnen
  - 150 Turnvereine
  - 300 Vorführungen
- ca. 650 Volunteers
- ca. 5000 Zuschauer
- 85000 Views im Livestream
- Budget: ca. CHF 650000.-
- ca. 1700 Übernachtungen in der näheren Umgebung
  - Übernachtung nur von Samstag auf Sonntag (ab ca. 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr)
  - Feuerwache / Mahnwache durch OK SMV organisiert und sichergestellt
  - Standorte
    - Zuchwil
    - Derendingen
    - Solothurn
      - Unterkünfte werden durch einen Shuttle-Rundkurs der BSU angefahren
      - Abgabe der Unterkunft in sauberem, besenreinem Zustand

Es würde uns sehr freuen, wenn die Einwohnergemeinde Derendingen unserem Wunsch für eine Kostengutsprache bzw. Kostenminderung auf die Miete der Turnhallen eingehen würde.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung."

### **Grundlagen**

Das Reglement Benutzung öffentliche Gebäude wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 05.12.2023 genehmigt und an der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 die definitiven Gebühren festgelegt.

§ 22 Abs. 3 des Reglementes Benutzung öffentliche Gebäude besagt: "Der Gemeinderat kann in bestimmten Fällen auf die teilweise oder vollständige Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichten. Ein Anspruch auf einen Gebührenerlass besteht nicht."

### **Sachverhalt**

Der SMV hat die Dreifachturnhalle in Derendingen reserviert und angegeben, dass diese mit der maximal möglichen Anzahl Schlafplätze genutzt werden sollen.

Gemäss Andreas Affolter werden lediglich die Anzahl Schlafplätze, also CHF 10.00 pro Person, in Rechnung gestellt, die Turnhallenmiete wird in einem solchen Fall nicht erhoben.

Der Gebührentarif sieht CHF 10.00 pro Person vor, im Reglement ist der Gebührenrahmen für einen Schlafplatz mit CHF 5.00 – 20.00 ausgewiesen.

Die Verwaltung wurde anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung aufgefordert, bei den anderen Gemeinden nachzufragen, ob und welche Kosten resp. Gebühren dem SMV für die Miete der Turnhallen resp. für die Übernachtungen in Rechnung gestellt werden.

Folgende Gemeinde beherbergen während dem SMV Turnende:

- Stadt Solothurn: Vermietung einer Doppeltturnhalle zum Preis von CHF 575.00. Grundsätzlich würde der doppelte Ansatz gelten, da es sich aber beim Mieter um einen Verein aus dem Kanton Solothurn handelt, wird lediglich der halbe Preis verrechnet. Für die Übernachtung pro Person wird nichts verlangt.
- Einwohnergemeinde Zuchwil: Es werden sämtliche Turnhallen und der Lindensaal für Übernachtungen benutzt. Es würden aber keine Gebühren in Rechnung gestellt, Zuchwil verhalte sich in diesem Fall kulant.

Wichtig:

Zusätzlich hat sich der Verein «Damenriege + Turnverein Sulz» gemeldet und die Zivilschutzanlage, ebenfalls als Übernachtungsmöglichkeit reserviert. Auch hier würden wohl CHF 10.00 pro Person in Rechnung gestellt (gemäss Andreas Affolter ist die Zahl der Übernachtenden auf 50 Personen beschränkt). Hier müsste wohl dieselbe Berechnungsgrundlage angewendet werden.

### **Feststellungen und Stellungnahme des Ressortleiters Kultur, Riccardo Sturzo**

"Wie besprochen maile ich dir hiermit noch meine schriftliche Stellungnahme betr. Antrag Reduktion Übernachtungskosten des SMV, da Ich ja an der nächsten GR-Sitzung nicht teilnehmen werden kann.

Einen kompletten Erlass der Übernachtungskosten erachte ich als nicht möglich. Das haben wir im GR bereits so grundsätzlich diskutiert und festgehalten. Ich möchte mich dennoch kulant zeigen und lediglich die Hälfte, also CHF 5.00 pro Person für die Übernachtungen in Rechnung stellen. Das Reglement erlaubt mir dies und aufgrund der Handhabe von Solothurn und Zuchwil erscheint mir dieses Vorgehen als angemessen.

Darf ich dich bitten, meinen Antrag entsprechend für die Sitzung am Donnerstag zu formulieren? Ich bitte den Gemeinderat, meinem Antrag zu folgen. Einem kompletten Erlass könnte ich mich nicht anschliessen, sollte der Gemeinderat auf den Normaltarif von CHF 10.00 „beharren“, wäre das für mich aber auch i.O."

Eintreten stillschweigend beschlossen.

Roger Spichiger erklärt, dass dem SMV gemäss Reglement pro Übernachtungsplatz CHF 10.00 in Rechnung gestellt werden müssen. Gemäss der Bandbreite könnte ein Betrag zwischen CHF 5.00 und 20.00 in Rechnung gestellt werden.

Roger Siegenthaler, Urban Cueni und Christine Bänninger sprechen sich für CHF 5.00 pro Schlafplatz aus.

André Winiger ist der Meinung, dass wenn es sich um einen überregionalen Anlass handelt tatsächlich kulanterweise CHF 5.00 verlangt werden soll. Wenn er aber nun die Hallenmieten von Solothurn und Zuchwil anschaut, dann sind unsere Hallenmieten durchaus legitim. Für die Zivilschutzanlage wird keine Reduktion gesprochen.

Begründet wird der Entscheid damit, dass es sich um einen schweizerischen, also überregionalen Anlass mit hoher Beteiligung handelt. Zudem sind die nicht verrechneten CHF 5.00 pro Schlafplatz als Sponsoring zu betrachten.

### **Beschluss** (einstimmig)

1. Da es sich um einen überregionalen Anlass mit grosser Beteiligung handelt, wird das Gesuch des SMV um Reduktion der Kosten für die Übernachtung in der Dreifachturnhalle gutgeheissen.
2. Der Betrag pro Übernachtung und Person wird von CHF 10.00 auf CHF 5.00 reduziert.
3. Die Reduktion von CHF 5.00 pro Übernachtung und Person ist als eigentliches Sponsoring an die Veranstaltung zu verstehen.

SMV 2024, Co-OK Präsident Joel Berger, Rötistrasse 4, 4513 Langendorf (per Mail)  
Zentrale Dienste, Administration

---

25.7.1 2024-28	VBZAS Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd <b>Präsidiales: Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS; Delegiertenversammlung vom 23.04.2024</b>
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

Der VBZAS – Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd unterbreitet die Traktandenliste für die Delegiertenversammlung vom 23.04.2023.

Traktanden:

Begrüssung durch den Präsidenten Reto Vescovi und Wahl des Stimmenzählers

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der DV vom 25.10.2023
3. Jahresberichte VBZAS 2023
4. Jahresrechnung VBZAS 2023
  - Orientierung durch Daniel Arni, Ressortleiter Finanzen und Beatrice Wüthrich, KMU Treuhand AG, Luterbach
  - Kenntnisnahme der Nachtragskredite
  - Kenntnisnahme Revisorenbericht von Peter Kofmel, PKO Treuhand GmbH, Lohn-Amannsegg
  - Genehmigung der Jahresrechnung
5. Wahl Revisionsstelle
  - Antrag Vorstand: Wiederwahl Rechnungsrevisor Peter Kofmel
6. Informationen / Varia
  - Kantonalisierung
  - Infos RFS
7. Termine
  - Nächste Delegiertenversammlung am Mittwoch, 30. Oktober 2024

Eintreten stillschweigend beschlossen.

Roger Spichiger informiert als Vorstandsmitglied über die Traktandenliste.

Er spricht sich klar gegen eine Kantonalisierung aus (vorerst nur Info). Zuerst wird aber der VSEG sich noch dazu äussern.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Traktandenliste für die Delegiertenversammlung VBZAS vom 23.04.2024 zur Kenntnis. Den vorliegenden Anträgen des Vorstandes kann zugestimmt werden, weshalb keine Mandatierung der Delegierten nötig ist.

Delegierte VBZAS  
Gemeindepräsidium

---

14.29.1 2024-29	ZV OWO Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost <b>Präsidiales: Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost; Einladung Delegiertenversammlung vom 25.04.2024</b>
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Schulkreis Wasseramt Ost findet am 25.04.2024 statt.

Christine Bänninger hat die Einladung mit den Unterlagen der Verwaltung zugestellt.

## 5. Sitzung Gemeinderat vom 27.März 2024

Traktandenliste:

1. Begrüssung
2. Protokoll vom 26.10.2023
3. Rechnungsablage 2023 mit Revisorenbericht
  - Erfolgsrechnung 2023
  - Investitionsrechnung 2023
4. Kenntnisnahme Bauabrechnung Dreifachhalle
5. Informationen aus dem Schulbetrieb
6. Verschiedenes

Eintreten stillschweigend beschlossen.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Traktandenliste für die Delegiertenversammlung Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost vom 25.04.2024 zur Kenntnis. Den vorliegenden Anträgen des Vorstandes kann zugestimmt werden, weshalb keine Mandatierung der Delegierten nötig ist.

Delegierte

---

14.3.5 <b>2024-30</b>	Gemeinderat: Ressorts <b>Informationen aus den Ressorts (VERTRAULICH)</b>
--------------------------	------------------------------------------------------------------------------

---

Vertrauliche Behandlung

---

9.20.1 <b>2024-31</b>	Pensenmeldung, Stundenpläne <b>Bildung: Pensenplanung für das Schuljahr 2024/2025; Ergänzung einer zusätzlichen 4 vollen Abteilung an der 3. Klasse (anstelle einer reduzierten Abteilung)</b>
--------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2024 wurde informiert, dass ein ganzer 4. Zug für die 3. Klasse nötig wird (anstelle von 3 Klassen und einer reduzierten Klasse. Der Gemeinderat muss den Pensenantrag ergänzen resp. korrigieren und dem Volksschulamt unterbreiten. Das ist dringend, weil momentan der Einschulungs- und Einteilungsprozess (Versand Einteilungsbriefe inkl. Einsprachemöglichkeit) läuft. Damit dieser Prozess nicht gefährdet wird, wurde der Gemeinderat per Mail angefragt, ob der Entscheid für die Erhöhung der Pensen an der 3. Klasse der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2024 angefügt werden kann. Die Gemeinderatsmitglieder haben diesem Vorgehen zugestimmt (6 Stimmen).

Die Ressortleiterin Bildung, Frau Christine Bänninger, unterbreitet mit Schreiben vom 27.03.2024 folgenden Antrag:

### **"Ausgangslage**

Anlässlich der vom 7. September 2023 beschloss der Gemeinderat die Pensenplanung der Primarschule für das Schuljahr 2024/2025. Mit Verfügung vom 4. Dezember bewilligte das Volksschulamt die eingereichten Unterlagen und damit die entsprechenden Abteilungen. Aufgrund der damaligen Schülerzahlen für die 3. Klasse (70) wurde von der Organisation von drei 3. Klassen im Vollpensum und einer zusätzlichen reduzierten Klasse ausgegangen.

### **Veränderte Schülerzahlen**

In Folge der regen Bautätigkeit stieg die Schülerzahl durch Zuzüge und die geplante Reintegration eines Sonderschülers auf 76 Kinder an, welche ab Sommer 2024 voraussichtlich die 3. Klassen besuchen werden. Ebenfalls wurden in diesem Schuljahr weniger Schüler als üblich in der Unterstufe verlangsamt.

Damit liegt der Klassendurchschnitt bei vier Klassenzügen im Vollpensum bei 19 Schülerinnen und Schülern. Mit dieser Klassengrösse erreichen wir eine gute Auslastung im Hinblick auf den Start ins neue Schuljahr. Wegzüge sind derzeit nicht angekündigt. Sollten bis zum Schuljahresstart noch weitere Kinder im entsprechenden Alter zuziehen, können diese bedarfsgerecht auf die vier Abteilungen verteilt werden.

### **Kostenfolgen einer Pensenanpassung**

Eine 3. Klasse im Vollpensum löst insgesamt 10 Lektionen mehr aus, als eine 3. Klasse mit einem reduzierten Pensum. Da sich derzeit noch nicht genau sagen lässt, wer diese Lektionen ab Sommer erteilen wird, werden Kosten für eine Lehrperson in der Lohnklasse 18, Erfahrungsstufe 12, angenommen.

Die Jahreskosten für die erforderlichen 10 Lektionen belaufen sich auf CHF 45'935.00. Davon entfallen 5/12 auf das Budgetjahr 2024. Dies entspricht Mehrkosten von CHF 19'120.00 für das Jahr 2024.

Da ab Sommer zum Teil neue, jüngere Mitarbeiterinnen eingestellt werden als budgetiert, sollten sich die Mehrkosten nicht negativ auf die Jahresrechnung auswirken.

### **Antrag der Ressortleiterin Bildung und der Schulleitung**

Die Ressortleiterin Bildung und die Schulleitung beantragen dem Gemeinderat:

Die kommunale Aufsichtsbehörde beantragt zur Organisation der 3. Klassen für das Schuljahr 2024 – 2025 beim Volksschulamt 4 volle Abteilungen."

Eintreten stillschweigend beschlossen.

### **Beschluss** (einstimmig)

Die kommunale Aufsichtsbehörde beantragt zur Organisation der 3. Klassen für das Schuljahr 2024/2025 beim Volksschulamt 4 volle Abteilungen (anstelle von 3 Abteilungen und eine reduzierte Abteilung).

Volksschulamt  
Gesamtschulleitung  
Finanzen

Schluss der Sitzung: 21:45 Uhr

4552 Derendingen, 30. April 2024

**EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN**

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Roger Spichiger

Béatrice Müller